

2. Bericht des Landesausschusses über die Wahlakte der Herren Christian Mutter u. Alois Riedl.
3. Antrag auf Annahme einer Geschäfts-Ordnung für den Landtag.
4. Vergleichs-Antrag der Gemeinde Sonntag mit dortigen Privaten in Betreff der Benützung einer Waldfläche auf der Alpe Überluth.
5. Ansprüche des k.k. Militär-Aerars gegen den tirolisch-vorarlbergischen Landesfond auf Vergütung von Vorspannsaufbesserungen der Jahre 1859 - 1861.

Die Sitzung ist geschlossen.

Ende 12 Uhr.

(Seite 5)

2. Sitzung.

Anfang derselben 9 ¼ Uhr Vormittags, am 9. Jänner 1863.

Gegenwärtig: H. Landeshauptmann u. sämmtl. Hh. Abgeordneten.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche den Herrn Schriftführer das Protokoll der gestrigen Sitzung vorzulesen. (wird verlesen)

Hat Jemand eine Bemerkung zu machen? (wurde keine Bemerkung gemacht)

Das Protokoll ist also anerkannt.

Wir gehen nun über zum ersten Gegenstand der heutigen Tagesordnung, betreffend den Rechenschaftsbericht des Landesausschusses über die von ihm auf Grund des §. 26 der Landesordnung geübte Gebahrung der Geschäfte; ich habe veranlaßt, daß dieser Rechenschaftsbericht bereits lithografirt heute allen Herren mitgetheilt werden konnte. Nun ersuche ich den Herrn Schriftführer diesen Bericht der geehrten Versammlung vorzulesen. - (Wird vorgelesen; siehe Beilage)

Landeshauptmann: Wie Sie aus der Vorlage jetzt entnommen haben, enthält der Rechenschaftsbericht theils das Vorgehen des Landesausschusses in Sachen, worüber er endgültige Beschlüsse fassen konnte, u. dient nur zur Einsicht der hohen Versammlung; er enthält aber theils auch Vorlagen über Gegenstände, welche nur unter Vorbehalt der Genehmigung des hohen Landtages vorgenommen und nur unter dieser Bedingung zum Beschluß erhoben werden konnten, wie z.B. betreffend den Landesfond, Grundentlastungsfond und die Zustimmung zu Gemeindeumlagen, Veräußerung von Gemeindegründen und Eigenthum, worüber die Folge der

bestehenden Anordnungen nur dem Landesausschusse unter obigem Vorbehalt die Bestimmung zu treffen überwiesen ist. Alle diese Geschäfte sind von Wichtigkeit; es ist wünschenswerth, daß die hohe Versammlung hievon jene volle Einsicht erlange, die nöthig ist um in dieser Beziehung mit Förderung der Verhandlung vorzugehen. Mein Antrag geht daher dahin, die hohe Versammlung wolle zur Durchsicht u. zur Erledigung, so wie auch zur nachträglichen Genehmigung der mit Vorbehalt vom Ausschusse gefaßten Beschlüsse ein Comité von drei Mitgliedern erwählen. Wünscht Jemand in dieser Beziehung das Wort zu ergreifen?

Hochw. Bischof: Ich möchte mir nur die Frage erlauben, ob die Mitglieder und Ersatzmänner des Landesausschusses wählbar oder nicht wählbar in diesem neuen Ausschusse sind; es versteht sich nur jene, welche unmittelbar betheiligt waren bei den Arbeiten des Landesausschusses, oder überhaupt ob alle diese Mitglieder u. alle Ersatzmänner die Wahl annehmen können oder nicht?

Landeshauptmann: In dieser Beziehung erlaube ich mir zu erwiedern, daß jene Herren der Versammlung, welche an den Verhandlungen des Ausschusses

(Seite 6) -----

sei es als wirkliches Mitglied oder als Ersatzmann theilgenommen haben nicht in das Comité gewählt werden können, um nicht wieder im Ausschusse ihre eigenen Handlungen zu beurtheilen. - Hingegen steht nichts entgegen, daß Mitglieder des Ausschusses, welche aber aus öffentlichen Rücksichten oder anderen Verhinderungen nicht daran Theil nehmen konnten, in das Comité gewählt werden.

Die Herren, welche an den Ausschuß-Verhandlungen Theil nahmen, sind: Herr David Fußenegger, welcher unausgesetzt und unermüdet beschäftigt war, vom Herrn Karl Ganahl ist das Gleiche zu sagen. Ebenso nahmen Theil, Herr Wachter, und Bertschler als Ersatzmann des Herrn Wohlwend und ein oder zweimal kam auch Herr Feuerstein aus dem Bregenzerwalde zu den Verhandlungen des Ausschusses, wenn ich nicht irre.

Ganahl: Herr Wohlwend war auch einmal bei der Versammlung; es gibt weder Ausschüsse noch Ersatzmänner, welche nicht mehr oder weniger betheiligt sind.

Hochw. Bischof: Es sind erst 6 Personen genannt.

Wachter: Herr Drexel war ebenfalls bei einer Ausschuß-Sitzung.

Wohlwend: Wir haben in der heutigen Reihenfolge der Berathungen auch die Prüfung der Wahlakte bezüglich der neu eingetretenen Mitglieder; nun glaube ich, daß es sehr zweckmäßig wäre, wenn die Prüfung der Wahlakte dieser zwei Mitglieder früher vorgenommen würde, bevor wir die Wahl des Comité's zur Erstattung des Rechenschaftsberichtes vornehmen und zwar aus folgenden Gründen: diese Herren sind eigentlich gegenwärtig noch nicht wirkliche Mitglieder des Landtages und

könnten es sein, wenn der Wahlakt geprüft und genehmigt sein wird. Es wäre unzweckmäßig, wenn sie in das Komité gewählt werden sollten, wie vielleicht manche Mitglieder des Landtages es wünschen könnten, und in der Folge wegen beanständeter Wahl wieder austreten müßten, daher ich den Antrag stelle, als ersten Verhandlungsgegenstand die Prüfung der Wahlakte vorzunehmen.

Landeshauptmann: Wollen Sie in dieser Beziehung einen Antrag formulieren.

Wohlwend: Mein Antrag ist nichts anderes, als Verwechslung der Gegenstände in der Tagesordnung. Nachdem, nach meiner Ansicht, das nicht ein selbstständiger Antrag ist, so dürfte vielleicht ein schriftliches Formuliren des Antrages nicht nothwendig sein, werde es aber thun, wenn es Herr Landeshauptmann wünschen.

Landeshauptmann: Ich erlaube mir zu bemerken, daß im jetzigen Augenblick nur der Antrag verhandelt wird, ob ein Komité zur Durchsicht, Prüfung u. Berichterstattung über diesen Rechenschaftsbericht zu erwählen sei, oder nicht. - Die 2te Frage wird sein - wie ganz richtig Herr Wohlwend bemerkte, ob mit der Wahl des Komité zuzuwarten sei, bis die Entscheidung über die Wahlakte

(Seite 7) -----

erfolgt ist.

Ich wiederhole daher die Frage, ob die hohe Versammlung gewillt sei zur Prüfung, Durchsicht u. Erledigung dieses Rechenschaftsberichtes, und in soweit die nachträgliche Genehmigung des Landtages erfordert ist, ein Komité einzusetzen.

Jenen Herren welche hiemit einverstanden sind, bitte ich von den Sitzen sich zu erheben. (durch Majorität angenommen)

Nun bringe ich den Antrag des Herrn Wohlwend zur Abstimmung und frage, ob mit der Wahl der Komité Mitglieder einzuhalten sei, bis die Wahl der beiden Herren genehmigt ist. Ich bitte jene Herren, die dafür sind, sich von den Sitzen zu erheben. (Alle erhoben sich)

Der Antrag ist also angenommen.

Wir gehen nun zum 2ten Gegenstand der heutigen Verhandlung über, betreffend die Wahlakte der Landtags-Abgeordneten Herrn Christian Mutter und Alois Riedl. Ich ersuche Herrn Schriftführer den Bericht des Ausschusses vorzulesen. (wird abgelesen)

„Hoher Landtag!

In Befolgung des §. 41. der L.T.W.O. erlaubt sich der gefertigte Landesauschuß die Wahlakte der Herren Landtagsabgeordneten, Christian Mutter von Bludenz und Herrn Alois Riedl von Bludenz mit folgendem Gutachten zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen:

a. Es findet den Wahlakt der Handelskammer in Feldkirch, kraft welcher an der Stelle des ausgeschiedenen Herrn Josef Getzner, der Fabriksbesitzer Christian Mutter von Bludenz gewählt wurde, unausstellig und beantragt die Bestätigung der Wahl.

b. Betreffend den Wahlakt des Landbezirkes Bludenz mit Montafon findet er auszustellen:

1. daß in den Gemeinden Frastanz und Thüringen bei der Wahl der Wahlmänner die Vorschriften der §. 21, 33 und 36 der Wahlordnung die Abstimmungslisten, so wie auch die Gegenliste als Kontrolle zu führen, gänzlich unterlassen worden sei, daher nicht einmal entnommen werden kann, wer zur Stimmabgabe sich gemeldet und wie die Stimme gegeben wurde.

2. Bei der Gemeinde Nenzing wurde gegen die Vorschrift der §.§. 29, 30 und 31 des prov. Gemeinde-Gesetzes vom Jahre 1849, welches in dieser Beziehung noch volle Anwendung findet. Ein Vollmachtshaber zur Abgabe von elf Stimmen für wahlberechtigte Personen, die sich nicht vertreten lassen dürfen, zugelassen;

3. erhellet aus dem Wahlakte, des Landtags-Abgeordneten nicht, daß nach

(Seite 8) -----

Vorschrift des §. 25 zur Wahlkommission 3 vom Wahlkommissär und 4 von den Wahlmännern selbst aus ihrer Mitte bestimmt worden seien.

Der Ausschuß erachtet:

Daß die so klar und bestimmt gegebenen gesetzlichen Vorschriften strenge zu beachten seien,

daß eine Nichtbeachtung derselben nicht nur Gleichgültigkeit gegen so wichtige Akte erzeuge, sondern auch mit der Zeit größere, die Bedeutung der Wahl untergrabende Mißbräuche mit sich führen würde und hat sich daher zu dem Gutachten vereinigt, es können die Wahl des am 28. August v.J. zu Bludenz gewählten Abgeordneten für Landgemeinden der Bezirke Bludenz und Montafon Herr Alois Riedl, k.k. Adjunkt nicht als ordnungsgemäß u. gültig vorgenommen, von ihm Ausschuß, anerkannt werden, es müsse jedoch nach §. 41 der Wahlordnung dem hohen Landtage überlassen werden, hierüber endgültigen Beschluß zu fassen.

Daher wir der Antrag erhoben, ein hoher Landtag wolle zur weiteren Prüfung u. Berichterstattung einen Ausschuß von 3 Mitgliedern ernennen."

Bregenz den 7. Jänner 1863

v. Forschauer

Landeshauptmann: Die Gebrechen welche bei der Wahl des Herrn Alois Riedl unterliefen sind blos Form-Gebrechen, sie sind hier speziel angeführt und sind entgegen den Bestimmungen der §§. 21, 33 und 36 der Wahlordnung für den Landtag. Ein anderes Formgebrechen ereignete sich in der Gemeinde Nenzing, wo Jemand eine Vollmacht von 11 Wählern und zwar von Personen hatte, die in der Gemeinde sind und sich nicht vertreten lassen dürfen, und für diese auch wirklich die Stimme abgab. - Der Antrag des Landesausschusses geht nun dahin: ein hoher Landtag wolle ein Komité von 3 Mitgliedern zur weitem Prüfung und Berichterstattung an den Landtag erwählen.

Wohlwend: Ich bitte um das Wort. Ich glaube es wäre vielleicht zu unterscheiden, es sind 2 Gewählte hier, der eine wurde gewählt von der Handelskammer, der andere von der Landgemeinde; es dürfte daher, da die erstere Wahl als ganz unbeanstandet erscheint, zu erwähnen sein, ob nicht zuerst und getrennt über den Wahlakt der Handelskammer verhandelt und dann erst über die 2te Wahl nach dem Antrage abgestimmt werde.

Berichtigung: Bogen 1, Seite 2, 19. Zeile von oben ist ausgeblieben, nach dem Worte Kreise: Der am Ende aber doch wieder in weitere, größere ausschlägt, und mit diesen kaum merklich, in Einer sich verliert. - In der 23. Zeile hat das Wörtchen: auf wegzubleiben.

(Seite 9)

Landeshauptmann: Herr Schriftführer wird so gütig sein, den Wahlakt der Handelskammer der hohen Versammlung vorzulesen. (wird vorgelesen)

„Vorgegangen am 9. April 1862 im Bureau der Handelskammer in Feldkirch unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Karl Ganahl, des Herrn Vice-Präsidenten J.J. Gohm, in Gegenwart des landesfürstl. Kommissärs F. Kopp, so wie der folgenden Mitglieder u. Ersatzmänner: Georg Gisinger, F.J. Bargehr, And. Schatzmann, Georg Huber, Em. Weinzierl, Christian Mutter, Frnz. Mart. Hämmerle, Joh. Bapt. Salzmann, Fr. Ganahl, Karl Blum, Fid. Ebenhoch und F. Burgartz als Schriftführer.

In Folge Auftrages der h. Statthaltereie vom 16. März No. 658 wurde, nachdem Herr Josef Getzner sein Mandat niedergelegt, zur Wahl eines Landtagsabgeordneten, auf Grund des allerh. Patentes vom 26. Februar 1861, nach der Landtagswahlordnung heute Nachmittag 2 Uhr geschritten. Hiezu sind die oben angeführten Herren Mitglieder und Ersatzmänner nach

gesetzmäßiger Einladung erschienen. - Nach vorausgegangenen Erklärungen, daß man die Wahl mittelst Stimmzettel vornehmen wolle, wird dieselbe auch in dieser Form vollzogen. Bei der Abstimmung erhielt der Fabriksbesitzer Herr Christian Mutter 10 Stimmen, Herr Salzmann 2, und Herr F.M. Hämmerle 1 Stimme. - Nachdem also Herr Christian Mutter die absolute Stimmenmehrheit erhalten, so erscheint derselbe somit als Landtagsabgeordneter für die Handels- und Gewerbekammer für Vorarlberg als gewählt. Hierauf wurde der Wahlakt geschlossen und von obigen Herren Mitgliedern u. Ersatzmännern, dann dem landesfürstlichen Kommissär, gefertigt."

Kopp, landesfürstl. Kommissär

Karl Ganahl

J.J. Gohm

Karl Blum

Frnz. Ganahl

Frnz. Jos. Bargehr

F.M. Hämmerle

Joh. Bapt. Salzmann

Georg Huber

Andr. Schatzmann

E. Weinzierl

Fid. Ebenhoch

Georg Gisinger

Chr. Mutter

Burgartz, Schriftführer.

Landeshauptmann: Die Wahl, welche die Handelskammer vorgenommen hat, ist im Ganzen dem Gesetze u. den für die Verhandlungen der Handelskammer bestehenden Normen entsprechend, und es hat daher der Ausschub diese Wahl als unausstellig erkannt; somit dürfte der Antrag des Herrn Wohlwend dahin gestellt werden, daß von der h. Versammlung diese Wahl für genehm zu halten sei, im Falle der Beschluß dagegen ausfiele, könnte dann noch immerhin diese

(Seite 10) -----

Wahl einem Ausschusse zur Berichterstattung überwiesen werden.

Ich erlaube mir die Frage dahin zu stellen; erkennt die hohe Versammlung die Wahl des Herrn Christian Mutter für gültig und rechtsbestehend an? Diejenigen, welche einverstanden, bitte ich sich zu erheben. (Sämmtliche Abgeordneten erheben sich)

Sonach haben wir nur einen Wahlakt der Prüfung zu unterziehen u. hier will ich den Antrag des Ausschusses vorlesen und kundgeben. - Er lautet, es wolle ein Comité von 3 Mitgliedern zur weiteren Prüfung und Berichterstattung über diese Wahl an den Landtag gewählt werden.

Hochw. Bischof: Ich werde mir eine Frage erlauben, welche nothwendig erscheint um über diesen Antrag abzustimmen, - ob von Seite des Wahlbezirkes gegen diese Wahlen keine Reklamationen oder Beschwerden eingelaufen seien?

Landeshauptmann: Reklamationen sind keine eingelaufen, allein in dieser Beziehung steht die Entscheidung, abgesehen von jeder Reklamation die vorgebracht werden könnte, ausschließlich dem Landtage zu; er ist nicht verbunden, erst Reklamationen abzuwarten. -

Hochw. Bischof: Ich habe diese Frage deßwegen gestellt, weil, wenn Beschwerden eingelaufen wären, vielleicht durch dieselben eine andere Frage hervorgerufen worden wäre, und deßwegen schien mir diese Frage von Bedeutung. Sind aber keine Reklamationen von dem Wahlbezirke eingelaufen, so möchte wohl die Wahl wieder so geschehen, daher scheint mir, daß man möglichst trachten solle die Sache nicht zu verzögern.

Landeshauptmann: Die hohe Versammlung ist nun gehörig aufgeklärt über den Stand der Sache, sie kann nach ihrer Ueberzeugung dem Antrage beipflichten, oder ihm die Zustimmung versagen; sogleich in die Erörterung der Sache eingehen. - Wünscht noch Jemand das Wort? - Wenn Niemand mehr das Wort wünscht so bringe ich den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung. Ich wiederhole denselben, er lautet: ob zur weiteren Prüfung und Berichterstattung über den Wahlakt ein Ausschuß von 3 Mitgliedern zu ernennen sei? Jene Herren, welche dem Antrage beitreten, wollen sich von den Sitzen erheben. (Keine Stimme dafür)

Der Antrag ist also durchgefallen und wir können nun zur unmittelbaren Erledigung der Sache übergehen.

Die Gebrechen sind Ihnen, verehrteste Herren! bereits bekannt gegeben worden, sie verstoßen gegen die Vorschrift der §§. 21, 33 und 36 der Landes-Wahlordnung. (liest diesen Akt) Dieses sind die Gebrechen, welche nur bei den Wahlen der Wahlmänner, nicht aber des Landtagsabgeordneten vorgefallen sind. Bei der Wahl des Landtags-Abgeordneten selbst ist nur der geringe Verstoß unterlaufen, daß im Wahlakte nicht ersichtlich ist, ob von den sieben Wahlkommissions-Mitgliedern 3 von dem Wahlkommissäre und die übrigen 4 von den Wahlmännern

(Seite 11) -----

selbst erwählt worden seien; allein dem Gesetze ist genüge geleistet worden. Die Wahlkommission war der Zahl nach ordnungsmäßig zusammengesetzt. Findet noch Jemand etwas zu bemerken?

Wohlwend: Nachdem der Beschluß gefaßt worden ist, daß in die Verhandlungen der Wahlakte einzugehen sei, so meine ich, ist es nöthig, daß die ganzen Wahlakte der Versammlung vorgelesen werden. Diese Gebrechen hat der Landesausschuß gefunden; es ist dieß nur die Ansicht des Landesausschusses und vielleicht findet die

hohe Versammlung auch diese Gebrechen nicht richtig, es wäre daher wünschenswerth, den ganzen Akt Theil für Theil in Verhandlung zu nehmen.

Landeshauptmann: Herr Wohlwend ist meinem Antrag zuvorgekommen.

Ganahl: Ich bin nicht der Ansicht des Herrn Wohlwend; die Versammlung ist von dem Stande der Sache vollkommen in Kenntniß gesetzt; der Landesausschuß hat die Akten genau durchgegangen, es sind ja nur Formfehler bei der Wahl unterlaufen. Ich glaube daher nicht, daß der ganze Wahlakt vorgelesen werden sollte, es würde dieß ein paar Stunden in Anspruch nehmen und ich glaube, daß wir die Zeit zu etwas besserem verwenden sollten; ich stelle daher den Antrag auf Verlesung der Akten nicht einzugehen.

Landeshauptmann: Ich werde die hohe Versammlung darüber befragen. Es wird also der Antrag des Herrn Wohlwend zur Abstimmung gebracht. - Ist die hohe Versammlung einverstanden, daß sämmtliche auf die Wahl des Herrn Riedl bezüglichen Akten derselben vorgelesen werden? Diejenigen, welche damit einverstanden sind, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben. (Ist in der Minorität geblieben)

Es tritt nun an die hohe Versammlung die Frage heran: ist dieselbe der Ansicht, daß die Wahl des Herrn Alois Riedl zum Landtags-Abgeordneten, ungeachtet der bekannt gegebenen Formgebrechen, als gültig zu erkennen sei. Diejenigen, welche damit einverstanden, wollen es durch Aufstehen von den Sitzen zu erkennen geben. (wurde angenommen) Ich werde am Schlusse der Sitzung das eidesstattige Gelöbniß der beiden Herren entgegen nehmen; für jetzt fahre ich weiter und erlaube mir zurückzugreifen auf den ersten Gegenstand unserer Verhandlung, nämlich zur Wahl eines Komités von 3 Mitgliedern zur Durchsicht, Prüfung u. Erledigung der Gebahrung des Rechenschaftsberichtes des Landesausschusses.

Feuerstein: Ich glaube den Herren jetzt schon das eidesstattige Gelöbniß abzunehmen, da sie dann stimmfähig wären.

Landeshauptmann: In dieser Beziehung will ich dem Antrage des Herrn Feuerstein nachkommen, und das eidesstattige Gelöbniß der beiden Herren entgegen nehmen; ich werde es vorlesen, und ersuche dann die beiden Herren beim namentlichen Aufrufe mir zu antworten: ich gelobe.

(Landeshauptmann liest die Eidesformel vor) ich gelobe Sr. k.k. apostol. Majestät, Franz
(Seite 12) -----

Josef I. unserm allergnädigsten Kaiser Treue und Gehorsam, Beobachtung der Gesetze und Erfüllung meiner Pflichten.

Mutter: Ich gelobe.

Riedl: Ich gelobe.

Landeshauptmann: Ich bitte nun die werthesten Herren zur Wahl der drei Komité-Mitglieder behufs durchsicht, Prüfung u. Erledigung des Rechenschaftsberichts des Ausschusses zu schreiten. (Nach Einsammlung der Stimmzettel)

Landeshauptmann: Ich bitte Herrn Feuerstein die Kontrolle zu führen bei der Abstimmung; die Stimmenabgabe resultirte nach Aufschreibung des Herrn Schriftführers folgend: unter 20 abgegebenen Stimmzetteln erhielten:

Herr Christan Mutter 16, Hochw. H. Bischof 12, H. Riedl 10, H. Schädler 7, H. Spieler 5, H. Egender 4, H. Hirschbühl 2, H. Schneider 2, die Hh. Neyer u. Ender je 1 Stimme. Wir haben also nur zwei, Herrn Mutter u. Hochw. Herr Bischof, als von der absoluten Majorität erwählte Mitglieder; es fehlt noch ein Mitglied des Ausschusses, und ich muß nun ersuchen zur Nachwahl zu schreiten. (Nach Einsammlung der Stimmzettel)

Bei der 2ten Stimmabgabe erhielten Herr Riedl 15, H. Schädler 2, H. Egender 3, mithin ist Herr Riedl als drittes Mitglied des Ausschusses gewählt.

Ich ersuche nun die Herren Ausschüsse unter sich einen Berichterstatter an den Landtag zu bestimmen und bemerke zugleich, wenn es die Ausschußmitglieder nöthig finden oder wünschen von den Verhandlungen, worauf sich der Rechenschaftsbericht bezieht, Einsicht nehmen zu wollen, so gefällig zu sein, an die Kanzlei des Landtags-Ausschusses sich zu wenden.

Der dritte Gegenstand unserer heutigen Verhandlung bildet der vom H. David Fußenegger eingebrachte Antrag auf Annahme einer Geschäftsordnung für den Landtag. Wollen Herr Fußenegger das Wort nehmen?

Fußenegger: Ich erlaube mir einen Antrag auf eine Geschäftsordnung zu beantragen und werde so frei sein, denselben herunter zu lesen.

„Hoher Landtag! Jede Gesellschaft, jede Versammlung bedarf zu ihrer Leitung, zu ihrem besseren Fortbestande eine Norm oder Regel nach welcher sie vorzugehen hat. - Ohne eine solche Norm oder Ordnung, nach welcher ihre innern Angelegenheiten zu behandeln sind, würden sich bald Irrungen, Störungen und selbst Verwicklungen ergeben, die nicht blos den innern Gang hindern, sondern auch nach Außen wesentliche Unzukömmlichkeiten hervorrufen würden. - Ich darf alles dieses auf unsere Versammlung anwenden, und, ohne mich des Weitern zu ergehen, es ist ja von selbst einleuchtend, die Ansicht aussprechen, daß es nothwendig, zweckdienlich u. unserer Verhandlung fördernd sei, eine Norm, nach welcher in derselben vorgegangen werde, d.h. eine Geschäfts-Ordnung einzuführen.

Ich erlaube mir daher, einen darauf bezüglichen Entwurf einzubringen und stelle den Antrag: Eine hohe Versammlung wolle zur Prüfung und Berichterstattung dieses Entwurfes und allenfalls zur Abgabe weiterer bezüglicher Anträge einen Ausschuß von 5 Mitgliedern einsetzen.“

Bregenz, den 9. Jänner 1863.

David Fußenegger.

Landeshauptmann: Herr Fußenegger hat diesen Entwurf eingebracht und es wird der hohen Versammlung der Entwurf selbst vorgelesen, damit Sie gleich in die Lage kommen über den Antrag den Herr Fußenegger stellt, das Weitere zu verfügen. (wird abgesehen)

„Geschäfts-Ordnung für den Landtag in Vorarlberg.

§. 1. Über allerhöchste Einberufung haben sich die Mitglieder des Landtages an dem festgesetzten Tage und Orte zu versammeln, L. O. §. 8.

§. 2. Der Landeshauptmann hat bei seinem Eintritt in den Landtag dem Kaiser Treue und Gehorsam, Beobachtung der Gesetze u. gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten in die Hände des Statthalters oder des hiezu bestimmten Regierungskommissärs an Eidesstatt zu geloben. Die Landtags-Abgeordneten haben bei ihrem Eintritte diese Gelobung in die Hände des Landeshauptmannes abzulegen (§. 9 der L. O.).

§. 3. Der Landeshauptmann eröffnet den vom Kaiser einberufenen Landtag, er führt den Vorsitz in den Versammlungen u. leitet die Verhandlungen; er schließt den Landtag nach Beendigung der Geschäfte, oder über besondern Allerhöchsten Auftrag (§. 10 der L. O.).

§. 4. Das den Abgeordneten ausgefertigte Wahlcertifikat berechtigt dieselben zum Eintritte in den Landtag u. begründet in so lange die Vermuthung der Giltigkeit ihrer Wahl, bis das Gegentheil erkannt ist (§. 41 der L. W. O.).

§. 5. Die Abgeordneten haben die Verpflichtung an den Verhandlungen u. Arbeiten des Landtags Theil zu nehmen. - Abgeordnete, welche ihren Eintritt in den Landtag über 4 Tage verzögern, ohne Urlaub sich entfernen, oder über die Zeit des ertheilten Urlaubs ausbleiben, sind vom Landeshauptmann zum allso gleichen Erscheinen oder Rechtfertigung aufzufordern.

§. 6. Der ordnungsmäßig einberufene Landtag hat die zu seinem Wirkungskreis gehörigen Angelegenheiten in Sitzungen zu verhandeln u. zu erledigen. Die Sitzungen werden vom Landeshauptmann angeordnet, eröffnet und geschlossen (§. 32 d. L. O.). Er wacht über die Beobachtung der

Geschäftsvorschriften, ertheilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung u. spricht das Ergebnis aus. -

§. 7. Die Landtags-Sitzungen sind öffentlich. Ausnahmsweise kann eine vertrauliche Sitzung gehalten werden, wenn entweder der Vorsitzende oder wenigstens fünf

(Seite 14) -----

Mitglieder es verlangen und nach Entfernung der Zuhörer der Landtag sich dafür entscheidet (§. 33 der L. O.) - der Vorsitzende sorgt für die Ordnung in der Versammlung und hat das Recht, im Falle einer Störung, die Sitzung zu unterbrechen und auch aufzuheben, Ruhestörer entfernen u. im äußersten Falle auch die Zuhörerplätze räumen zu lassen.

§. 8. Der Landeshauptmann-Stellvertreter übernimmt für den Fall und die Dauer der Verhinderung des Landeshauptmannes die Stelle des letzteren u. sämtliche Obliegenheiten u. Rechte desselben. -

§. 9. Der Statthalter oder die von ihm abgeordneten Kommissäre haben das Recht im Landtage zu erscheinen u. jederzeit das Wort zu nehmen; an den Abstimmungen nehmen sie nur Theil, wenn sie Mitglieder des Landtages sind (§. 36 der L. O.). Das Wort können Sie nur ohne Unterbrechung des Redners nehmen.

§. 10. Nach dem Ermessen des Landtags können zum Zwecke der Vorberathung für bestimmte Gattungen von Geschäften, ständige, ebenso für einzelne Geschäfte besondere Ausschüsse während der Dauer des Landtages in der von Fall zu Fall zu bestimmenden Anzahl durch Wahl aus seiner Mitte gebildet werden.

§. 11. Jeder Abgeordnete ist schuldig eine auf ihn gefallene Wahl anzunehmen; kann jedoch aus triftigen Gründen die Enthebung verlangen, worüber der Landtag sogleich entscheidet. Wer bereits Mitglied von zwei Ausschüssen ist, kann eine weitere Wahl in einen Ausschuß ablehnen.

§. 12. Jeder in einen Ausschuß gewählte ist verpflichtet, regelmäßig in dessen Sitzungen zu erscheinen. Wer durch drei aufeinander folgende Sitzungen, ohne hinreichende Entschuldigung, ausbleibt, verliert die Eigenschaft eines Ausschußmitgliedes; der Vorsitzende hat hievon den Landeshauptmann zu verständigen, welcher eine neue Wahl zu veranlassen hat.

§. 13. Es steht den Ausschüssen frei, solche Mitglieder des Landtages, denen sie besondere Kenntniß zutrauen, zur Theilnahme an den Sitzungen einzuladen; sie haben aber nur berathende Stimmen.

§. 14. Der Statthalter, oder die von ihm abgesendeten Kommissäre sind befugt in den Ausschußsitzungen zu erscheinen um in Ansehung der Regierungsvorlagen oder sonstigen Berathungsgegenstände, Aufklärung u. Auskunft zu ertheilen. Auch die Ausschüsse können durch den Landeshauptmann Regierungskommissäre in ihre Sitzungen einladen lassen, um Aufklärungen u. Auskünfte durch sie zu erhalten. -

§. 15. Die Ausschüsse sind befugt, durch den Landeshauptmann Sachverständige zur mündlichen Vernehmung vorzuladen, oder zur Abgabe eines schriftlichen Gutachtens auffordern zu lassen.

§. 16. Der Ausschuß wählt aus sich einen Vorsitzenden und Berichterstatter. - Das nach Stimmenmehrheit erzielte Ergebnis ist in einem begründeten Berichte zusammenzufassen; Sondergutachten können ersichtlich gemacht werden. Die Berichte sind dem Landeshauptmann zu übergeben. Außerdem ist über jede Ausschußsitzung ein Protokoll zu führen, welches den Gegenstand der Verhandlung, die Anträge u. Beschlüsse zu enthalten hat.

§. 16 1/2. Den Ausschußsitzungen kann jeder Abgeordnete beiwohnen; er darf sich aber weder an der Debatte, noch an der Abstimmung betheiligen, nur dem Landeshauptmann ist die Betheiligung an der Debatte gestattet.

§. 17. Ueber jede Landtags-Sitzung ist ein genaues Protokoll vom Sekretair oder einem

(Seite 15)

besondes zu verzeichnenden Schriftführer zu verfassen und von dem Landeshauptmann und dem Schriftführer zu unterfertigen. Es hat die Zahl der anwesenden Mitglieder, alle zur Verhandlung gekommenen Anträge mit Benennung der Antragsteller, die wörtliche Fassung der zur Abstimmung gebrachten Fragen, das Ergebnis der Abstimmung u. die gefaßten Beschlüsse zu enthalten. - In geheimen Sitzungen ist das Protokoll noch vor deren Schluß zu verfassen, zu verlesen und richtig zu stellen.

§. 18. Bei Eröffnung der Sitzung wird das Protokoll der früheren, vorhergegangenen, wenn selbe nicht eine geheime war, vorgelesen, allenfällige Berichtigungen werden vorgenommen, und endlich die Richtigkeit der Fassung durch den Landeshauptmann ausgesprochen. - Die Protokolle sind in der Registratur zu hinterlegen. Die Art der Veröffentlichung bestimmt der Landtag.

§. 19. Ueber die Sitzungen werden stenografische Berichte verfaßt u. durch Druck oder Lithografie veröffentlicht; sie haben genau die gepflogenen

Verhandlungen mit Einschluß der Anträge, Vorlagen, Ausschußberichte etc. zu enthalten. - Jedem Redner steht frei nach der Uebertragung in die Kurrentschrift Einsicht von der betreffenden Ausfertigung zu nehmen.

§. 20. Der Landeshauptmann bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 35 der L. O.

§. 21. Die Berathungsgegenstände gelangen an den Landtag: a entweder als Regierungsvorlagen durch den Landeshauptmann, b. oder als Vorlage durch den Landesausschuß oder eines speziellen, durch Wahl aus dem Landtage gebildeten Ausschusses, c. oder durch Anträge einzelner Mitglieder. - Es müssen jedoch selbstständige, sich nicht auf eine Vorlage der Regierung oder eines Ausschusses beziehende Anträge einzelner Mitglieder früher dem Landeshauptmann schriftlich angezeigt u. einer Ausschußberathung unterzogen werden (§. 34 der L. O.). Jedem selbstständigen Antrage kann eine Begründung beigefügt werden.

§. 22. Der Landtag bestimmt ob der gestellte Antrag an einen schon bestehenden oder an einen hiezu unmittelbar aus dem Landtage zu wählenden Ausschuß zu verweisen sei. Wird der Antrag an keinen Ausschuß verwiesen, so ist er als abgelehnt zu betrachten.

§. 23. Zu einem in die Verhandlung verwiesenen Antrag können Abänderungs- und Zusatzanträge eingebracht werden u. selbe sind in die Berichterstattung über den Hauptantrag einzubeziehen. Werden solche Anträge erst bei der Verhandlung im Landtage gestellt, so werden sie in die Verhandlung selbst einbezogen. Alle hier erwähnten Anträge sind schriftlich zu formulieren.

§. 24. Vor Abschluß der Berathung im Ausschusse kann jeder Antrag vom Antragsteller zurückgezogen werden, später kann er zwar die Zurücknahme erklären, es kann aber derselbe Antrag von einem anderen Mitgliede mit Zustimmung des Landtages aufgenommen u. weiter geführt werden. Die Regierung kann ihre Anträge jederzeit modifiziren oder auch ganz zurückziehen.

§. 25. Ist der Ausschußbericht dem Landeshauptmanne übergeben, so wird der Tag zu

(Seite 16)

dessen Verhandlung von ihm bestimmt. An diesem Tage kann der Antragsteller, einen Antrag begründen oder die gegebene Begründung noch weiter ausführen.

§. 26. Auf Anregung des Landeshauptmannes oder auf Verlangen von fünf Mitglieder hat der Landtag zu bestimmen, ob wichtigere Berichte über Vorlagen und Anträge vor Einleitung der Verhandlung an die Abgeordneten gedruckt oder lithografirt zu vertheilen seien.

§. 27. Besteht ein Antrag aus mehreren Theilen, so kann eine allgemeine Debatte vorausgehen und es folgt ihr dann die spezielle über die einzelnen Punkte. Am Schlusse der allgemeinen Debatte findet eine Abstimmung nur in so fern statt, als ein Antrag auf Tagesordnung oder Vertagung vorliegt.

§. 28. Der Abstimmung über die einzelnen Theile oder Punkte eines Antrages folgt jedesmal, nach dem bei den einzelnen Punkten erfolgten Beschlüssen die Abstimmung im Ganzen u. zwar in der Regel in der nächsten Sitzung, wofern nicht der Landtag etwas anderes beschließt. Bei der Abstimmung im Ganzen können keine Nebenanträge mehr eingebracht werden, es findet auch keine Debatte mehr statt.

§. 29. Lediglich auf Ablehnung eines Hauptantrages gerichtete Anträge sind unzulässig, wohl aber kann der Landtag beschließen, über einen Verhandlungsgegenstand mit oder ohne Motivirung zur Tagesordnung überzugehen.

§. 30. Auch außer dem in §. 17 der L. O. vorgesehenen Falle können vom Landtage abgelehnte Anträge in derselben Session nicht wieder eingebracht werden.

§. 31. Die Verlegung einer Verhandlung kann jederzeit beantragt u. beschlossen werden. Anträge auf Schluß der Verhandlung oder Schluß der Sitzung sind sogleich zur Abstimmung zu bringen.

§. 32. Wer über einen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand zu sprechen gedenkt, kann sich vor Beginn der Berathung oder während derselben durch Aufstehen dem Landeshauptmann melden. - Die Redner werden in der Reihenfolge, wie sie sich melden angehört u. wenn thunlich, ist mit Rednern, die dafür oder dagegensprechen, abzuwechseln. Kein Redner darf über denselben Gegenstand öfter als zweimal sprechen. Die Redner können die Reihenfolge unter sich wechseln, oder einem anderen Abgeordneten das Recht zur Rede abtreten, aber nicht an solche, die über den Gegenstand schon zweimal gesprochen haben. Die Organe der Regierung können zu wiederholten Malen das Wort ergreifen.

§. 33. Abschweifungen von der Sache ziehen den Ruf des Landeshauptmannes „zur Sache“ nach sich. - Reden, die den Gegenstand verletzen, oder eine

Aeußerung in der Rede, welche den Charakter der Strafwürdigkeit annehmen sollte, haben den Ruf „zur Ordnung“ zur Folge. Nach wiederholtem Rufe „zur Sache“ und nach dem Rufe „zur Ordnung“ kann der Landeshauptmann mit Genehmigung der Versammlung dem Redner das Wort völlig entziehen.

(Seite 17) -----

§. 34. Bei der Abstimmung sind vor dem Hauptantrage zuerst vertagende, dann abändernde Anträge u. zwar die weiter gehenden vor den übrigen zur Beschlußfassung vorzutragen. Insoferne Ausschußanträge von den Vorlagen im Ganzen oder in einzelnen Theilen abweichen, kommen im Falle der Ablehnung solcher Abweichungen, die bezüglichlichen Vorlagen in ihrer ursprünglichen Fassung zur Abstimmung.

§. 35. Nach geschlossener Berathung gibt der Vorsitzende bekannt, in welcher Reihenfolge und Fassung er die Fragen zur Abstimmung zu bringen gedenke. Werden Einwendungen dagegen erhoben, oder wird auf Trennung einer Frage in mehrere der Antrag gestellt, so entscheidet hierüber die Versammlung.

§. 36. Die Stimmgebung ist in der Regel mündlich; nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann solche auch durch Aufstehen und Sitzenbleiben stattfinden (§. 38 d. L. O.). Bei der (namentlichen) mündlichen Abstimmung ist nur mit Bejahung oder Verneinung ohne Motivirung die Stimme abzugeben. - Wer bei der Abstimmung nicht gegenwärtig ist, darf nachträglich seine Stimme nicht mehr abgeben. - Wahlen oder Besetzungen werden durch Stimmzettel vorgenommen (§. 38 der L. O.). Auch in den Ausschußsitzungen kann dieses beobachtet werden.

§. 37. Die absolute Stimmenmehrheit der zur Beschlußfassung nöthigen Zahl der Anwesenden entscheidet, ausgenommen die in den §§. 37 d. L. O. und 43 d. Land. W. O. gedachten Fälle. Bei Stimmgleichheit ist der in Berathung gezogene Gegenstand als verworfen anzusehen (§. 37 der L. O.).

§. 38. Am Schlusse einer jeden Sitzung bestimmt der Landeshauptmann den Tag und die Stunde der nächsten folgenden und die zu verhandelnden Gegenstände.

§. 39. Die Abänderung oder Aufhebung der Bestimmungen dieser Geschäfts-Ordnung, ausgenommen solche, die nur aus der Landes-Ordnung, aus der Landtags-Wahlordnung hieher einbezogen wurden, hängt ausschließlich vom Landtage ab. - Diesfällige Anträge sind selbstständig einzubringen und der Beschlußnahme zu unterziehen."

Landeshauptmann: Die überzeugenden Worte, welche Herr Fußenegger gesprochen überheben mich einer weiteren Nachweisung; die Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit u. Nützlichkeit einer Geschäfts-Ordnung liegt wohl klar vor Augen; nur auf Grund einer solchen können die Verhandlungen gehörig geleitet u. mit Sicherheit fortgeführt werden.

Wünscht noch Jemand das Wort?

Ganahl: Wenn wir die Geschäfts-Ordnung annehmen, so ist sie für uns ein Gesetz, an das wir uns dann strenge halten müssen, ich glaube daher bei der Wichtigkeit dieser Sache, daß 3 Mitglieder zur Prüfung des Entwurfes nicht genügen und erlaube mir sohin den Antrag zu stellen, den Ausschuß wenigstens aus 5 Mitgliedern zu bestellen.

(Seite 18) -----

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand einen Antrag vorzuschlagen?

Fußenegger: Ich bitte um das Wort. Ich bin einverstanden mit dem Antrage des Herrn Ganahl, ich habe zwar nur drei vorgeschlagen, besser sind aber fünf.

Landeshauptmann: So darf ich also Ihren Antrag dahin berichtigen, daß 5 Mitglieder zu erwählen seien.

Fußenegger: Der Gegenstand ist sehr wichtig, mithin bin ich einverstanden.

Landeshauptmann: Ich bringe nun den besprochenen Antrag zur Abstimmung, er lautet: daß zur Prüfung u. Berichterstattung über den Entwurf einer Geschäfts-Ordnung von 5 Mitgliedern zu erwählen sei; ich bitte Ihre Zustimmung durch Erhebung von Sitzen kund zu geben. (Wurde angenommen)

Nachdem dieses festgesetzt, ersuche ich Sie zur Stimmenabgabe zu schreiten. Ich bitte Herrn Bertschler die Stimmen mitzuzählen. - Es wurden 20 Stimmen abgegeben u. das Ergebnis der Wahl ist nach Aufschreibung des Herrn Schriftführers folgendes: H. Ganahl erhielt 16, H. Wohlwend 14, H. Schädler 12, Herr Fußenegger 11, H. Mutter 9, Hochw. H. Bischof 8, H. Feuerstein 7, H. Bertschler 6, H. Riedl 5, H. Bertle 3, die Hh. Hirschbühl u. Wachter erhielten je 2, die Hh. Neyer, Egender, Ender, Drexel u. Spieler je 1 Stimme. - Wir hatten also nur 4 Ausschußmitglieder nach der Majorität gewählt: es erhielten H. Mutter 7, Hochw. H. Bischof 5, H. Feuerstein 2, H. Bertschler 2, H. Bertle 1, H. Landeshauptmann 1 Stimme.

Es brachte also keine absolute Majorität hervor u. es muß also zur engeren Wahl geschritten werden. (Hochw. Herr Bischof u. Herr Mutter enthalten sich der Stimmabgabe)

Landeshauptmann fährt fort: Unter den 18 abgegebenen Stimmen erhielten H. Mutter 10, Hochw. H. Bischof 8, somit ist H. Mutter als 5. Mitglied der Kommission zu betrachten.-

Landeshauptmann: Den 4. Gegenstand unserer heutigen Verhandlung bildet der Vergleichsantrag der Gemeinde Sonntag mit mehreren dortigen Privaten über die Überlassung einer Waldfläche auf der Alpe Ueberluth zur Privat-Benützung. - Dieser Gegenstand war bereits dem Ausschusse zur Verhandlung zugewiesen; er glaubte aber der Wichtigkeit der Sache wegen einen Beschluß hierin nicht zu fassen, sondern die endliche Beschlußnahme dieser hohen Versammlung zu überweisen. Damit dieselbe einigen Einblick in diese Sache erhalte, ersuche ich Herrn Karl Ganahl, der damit bekannt ist, einige Punkte darüber bekannt zu geben.

Ganahl: Es bestand in der Gemeinde Sonntag zwischen Christian Tschürtscher u. Consorten einerseits u. der Gemeinde andererseits schon seit langer Zeit ein Streit wegen des Eigenthums- und Benützungsrechtes eines Waldes auf der Alpe Unter-Ueberluth. Der Alpenbesitzer Tschürtscher u. Consorten haben der Gemeinde dadurch einen Prozeß anhängig zu machen versucht, daß sie Holz schlagen ließen. Das Gericht Bludenz hat in Folge dessen Tschürtscher u. Consorten des Forstfrevels schuldig erkannt und mit 50 f bestraft; über ergriffenen Rekurs hat

(Seite 19) -----

hat die Statthalterei die Strafe auf 40 f herabgesetzt u. gleichzeitig angedeutet, es sei zu versuchen einen Vergleich zu Stande zu bringen u. es ist dann ein solcher Vergleich auch wirklich erzielt worden. Das Gericht in Bludenz hat den Vergleich an den Landesausschuß zur Genehmigung eingesendet. Der Landesausschuß glaubte aber die Entscheidung dem Landtage anheim stellen zu sollen, aus mehrfachen Gründen u. namentlich weil der Vergleich Gebrechen enthält. Es geht nämlich aus den Akten hervor, daß unter den 10 im Vergleiche unterschriebenen Gemeinde-Vertretern 3 sind, welche entweder aus Sachinteresse oder wegen Verwandtschaft nicht gültig unterzeichnen können, u. da die Gemeinde-Vertretung von Sonntag aus 12 Mitgliedern besteht, so bedarf es 8 um einen gültigen Beschluß fassen zu können. Nachdem nun aber, wie erwähnt, von den 10 Unterzeichneten 3 wegfallen; so wird der Beschluß nicht gültig sein. Dann heißt es am Schlusse des Vergleiches, einige Mayensäßer sollen auch noch Holzrechte im Walde haben, diese wird man ihnen lassen müssen, wenn sie dieselbe durch Urkunden oder alte Übung nachweisen. - Der Landesausschuß war nun der Meinung, daß wenn eine Gemeinde über eine streitige Angelegenheit einen Vergleich schließt, derselbe so abgeschlossen werden soll, daß in Zukunft keine Streitigkeiten mehr entstehen können. Die Gemeinde Sonntag hätte daher auch mit den Mayensäßern bei diesem Anlaß ihre Ansprüche ordnen sollen; der Landesausschuß glaubte daher die Entscheidung dem Landtage überlassen zu

müssen. Ich glaube nun, daß es angezeigt sei, zur Prüfung dieses Gegenstandes ein Komité zu erwählen, welches dem Landtage Bericht darüber zu erstatten hätte.

Landeshauptmann: Ich bitte um schriftliche Mittheilung des Antrages. - Der mir von Herrn Ganahl übergebene Antrag lautet: es wolle der h. Landtag ein Komité von 3 Mitgliedern erwählen, um dem Landtage über den Vergleich zwischen der Gemeinde Sonntag u. Christian Tschürtscher mit Konsorten Bericht zu erstatten u. Antrag zu stellen, ob derselbe zu genehmigen sei u. mit welchen Abänderungen. - Sie haben die Auseinandersetzung des Herrn Karl Ganahl in dieser Angelegenheit vernommen u. werden selbst die Einsicht erhalten haben, daß es von Bedeutung sei, die Sache einer genauern Prüfung zu unterziehen. Es handelt sich um Vergebung von Rechten Seitens der Gemeinde u. übernommenen Verpflichtungen im Gegenhalte zu dritten Personen. Herr Ganahl hat uns auch gezeigt, daß Verstöße unterlaufen sind beim Vergleichsabschluß, die denselben bedenklich machen. Ich finde den Antrag des Herrn Ganahl um Einsetzung eines Ausschusses zur Durchsicht u. Berichterstattung ganz angemessen u. werde ihn zur Abstimmung bringen, wenn nicht dagegen etwas erhoben werden sollte.

Wohlwend: Es ist früher bei Verhandlungen einstimmig Oekonomie empfohlen worden u. ich möchte gerade dieses empfehlen in diesem Punkte, deßwegen, um Verhandlungen theils abzukürzen u. theils die Gründlichkeit der Sache in die Hände zu nehmen. Ich stelle daher den Antrag diesen Gegenstand dem Komité zu überweisen, welches den Rechenschaftsbericht zu prüfen hat. Diesem Komité, das mit der Untersuchung alter Akten beschäftigt ist, kann dieser Gegenstand zur Untersuchung gerade empfohlen werden, weil

(Seite 20) -----

es sonst eine doppelte Arbeit wäre, wenn man es einem anderen Komité überweisen wolle.

Landeshauptmann: Ein Abänderungsantrag wäre schriftlich einzubringen.

Hochw. Bischof: Ich erlaube mir nur die Frage zu stellen falls dieses zur Abstimmung gebracht wird, ob sich das erste Komité der Abstimmung zu enthalten hat.

Landeshauptmann: Mir scheint der Grund nicht einleuchtend, warum sich die Mitglieder des erstgewählten Komités der Abstimmung zu enthalten hätten. Wie haben hier 2 Anträge u. glaube zur deutlichen Fassung der Abstimmung, eine Vorfrage vorausschicken zu müssen, dahin gehend: - ist die h. Versammlung der Meinung, daß diese Angelegenheit überhaupt einem Komité überwiesen werde. Nur diese Frage überhaupt, wenn Niemand dagegen etwas erwiedert, würde ich zur Abstimmung bringen. Ich wiederhole die Frage: Ist die hohe Versammlung einverstanden, daß

diese Verhandlung zur Durchsicht u. Berichterstattung einem Comité überwiesen werde? Ich bitte es durch Aufstehen erkennen zu geben. (Angenommen) Nun können wir zu den beiden anderen Anträgen übergehen. Der Antrag des Herr Wohlwend ist ein Abänderungsantrag und geht dem Hauptantrag des Herrn Ganahl voraus. Nachdem entschieden worden, daß ein Ausschuß diesen Gegenstand zu behandeln habe, so handelt es sich nun, wem dieser Gegenstand überwiesen werden soll; dem Comité des Rechenschaftsberichts oder einem eigenen Ausschuß. Hat Jemand etwas zu bemerken?

Hochw. Bischof: Ich bitte um das Wort. Ich wollte die Frage so stellen: ob die Ausschußmitglieder, die sich in dem Ausschuß für den Rechenschaftsbericht befinden, mitzustimmen haben oder nicht.

Landeshauptmann: Ich ersuche hierüber einen Antrag zu formulieren.

Wohlwend: Ich erlaube mir zu sprechen: um die Sache ökonomisch zu behandeln, habe ich den Antrag gestellt, daß dem Ausschusse, der für den Rechenschaftsbericht gewählt ist, auch diese Verhandlung zur Berichterstattung zugewiesen werde; ich sehe keinen Grund ein, warum dieser Ausschuß nicht hierin mitarbeiten sollte, ich glaube, daß er sogar verpflichtet ist, mitzuarbeiten.

Landeshauptmann: Der Hochw. Bischof stellt den Antrag u. hat ihn wie folgt formuliert: „es sollen die in den Ausschuß zur Berichterstattung über den Rechenschaftsbericht gewählten Mitglieder in die Frage, ob eben diesem Ausschusse der fragliche Gegenstand zu überweisen sei, nicht mitstimmen.“ - Die Herren haben den Antrag vernommen u. ich ersuche nun darüber abzustimmen. Diejenigen, welche mit dem Antrage des Hochw. Herrn Bischofs einverstanden sind, wollen sich von Ihren Sitzen erheben. (Mit Majorität angenommen)

(Seite 21) -----

Landeshauptmann: Nun gehen wir zum Antrage des Herrn Wohlwend als Abänderungsantrag des Herrn Ganahl über, er besteht darin, es sei der in Frage stehende Gegenstand dem schon ernannten Comité zur Berichterstattung über den Rechenschaftsbericht des Landesausschusses zu überweisen.

Ganahl: Ich möchte vorher fragen, ob morgen eine Sitzung ist oder nicht. Wenn morgen nicht Sitzung wäre, würde es besser sein, wenn für diese Angelegenheit ein besonderes Comité erwählt werden würde. Ich möchte also fragen, ob unter allen Umständen Sitzung gehalten werden wird.

Landeshauptmann: Dies hängt wohl vorzüglich von der h. Versammlung ab, welche die Sache mit Rücksicht auf die zu verhandelnden Gegenstände in Ueberlegung ziehen wird. Wenn mehrere Ausschüsse zu arbeiten genöthiget sind, so kann man für

morgen eine Suspendirung der Sitzung eintreten lassen. Ich hatte beantragen wollen morgen an die Tagesordnung zu bringen: das Gesuch des Stadtmagistrats Bregenz um Bewilligung zum Verkaufe des der weiblichen Spitalstiftung gehörigen Hauses. Dann noch vier gleichartige Gesuche anderer Gemeinden. Dieses wären die Gegenstände für morgen. Heute haben wir ein Comité zur Verfassung des Gutachtens über den Rechenschaftsbericht des Ausschusses beschlossen. Die Arbeiten dieses Comité's sind gewiß keine schnell abzufertigenden, sie beziehen sich auf wichtige Sachen, sie beziehen sich auf das ganze Gebahren der Arbeit des Landesausschusses: Weiter hat ein Ausschuß über Antrag des Herrn Fußenegger in Betreff der Einführung einer Geschäftsordnung zu berathen u. durchzuführen. Es sind diese beiden Arbeiten weit größer, als sich die geehrten Herren vorstellen, es hat somit keinen Anstand auf den Antrag des Herrn Ganahl zur Suspendirung der morgigen Sitzung einzugehen, um desto ungestörter in nächster Woche vorgehen zu können. Die Gegenstände, welche ich zu berathen vorgeschlagen habe, sind derart, daß sie eine Verzögerung von nur wenigen Tagen erleiden können. Somit stelle ich die Frage an die h. Versammlung, ob sie gewillt sei, morgen keine Sitzung zu halten, damit die Arbeiten von beiden Ausschüssen u. vielleicht auch dreier Ausschüsse weiter fortgeführt werden können. -

Fußenegger: Ich glaube das es angezeigt wäre, vorher beide Anträge zur Abstimmung zu bringen, den Antrag des Herrn Wohlwend u. des Herrn Ganahl.

Ganahl: Ich habe schon ausgedrückt, daß, wenn morgen keine Sitzung ist, es besser wäre, diese Arbeit einem anderen Comité zu übertragen, damit andere Herren auch beschäftigt werden. Wenn man weiß, daß morgen Sitzung ist, dann kann man es dem gleichen Comité übertragen.

Hochw. Bischof: Es drängt sich mir die Frage auf, nämlich: ob es nicht zweckmäßig wäre, für alle vorliegenden u. ähnlichen nachfolgenden Gesuche der Gemeinden einen Ausschuß zu bestimmen, welcher über alle diese Veräußerungen zu verhandeln hat; sie würden leichter, sicherer u. gleichmäßiger abgethan, wenn ein u. derselbe Ausschuß sie zur Behandlung erhalten würde, ich bitte daher diese Frage zur Erörterung zu bringen.

(Seite 22) -----

Landeshauptmann: Meinen Hochw. Herr Bischof, daß für diese Angelegenheit ein ständiger Ausschuß bestimmt werde.

Wohlwend: Ich bitte um das Wort. Ich bin vollkommen einverstanden, und glaube, daß ein Petitionsausschuß, ständig gewählt werden soll. Allein ich kann mir nicht denken, wie man diesen Punkt aus dem Rechenschaftsbericht auszieht u. eigens behandeln will, denn die Berichterstattung des Ausschusses für den

Rechenschaftsbericht, wird ebenfalls auf diese Sache gerichtet sein, daher nicht angehen dürfte ein u. dieselbe Arbeit 2 Ausschüssen zu übergeben. Uebrigens wäre es allerdings geeignet, Petitionsausschüsse einzusetzen, so daß alle Petitionen einem ständigen Petitionsausschuß überwiesen werden könnten.

Ganahl: Herr Wohlwend ist im Irrthum; dieser Vergleichsantrag kommt im Rechenschaftsbericht gar nicht vor, dasselbe enthält nur jene Gegenstände über die der Landesausschuß unter Vorbehalt der Genehmigung des Landtages entschieden hat. Über den vorliegenden Vergleich hat der Ausschuß aber die Entscheidung dem Landtag vorbehalten.

Landeshauptmann: Nach der Aufklärung, die Herr Wohlwend erhalten, ziehen Sie jetzt wahrscheinlich den Antrag zurück.

Wohlwend: Ich ziehe ihn zurück.

Landeshauptmann: Der Hochw. Herr Bischof hat mir seinen Antrag formulirt übergeben. Er lautet: „es sei ein ständiger Ausschuß von drei Mitgliedern zu wählen, welcher die Prüfung, die Berichterstattung über Gesuche von Veräußerung von Gemeindegütern, Aufnahme von Kapitalien u. überhaupt von Gegenständen, welche in die Gemeindeverwaltung einschlagen, zu überweisen seien.“ - Es handelt sich hier um einen ständigen Ausschuß.

Ganahl: Ich betrachte diesen Antrag als zu wichtig, und glaube, man solle heute gar nicht darüber abstimmen; es steht derselbe auch nicht auf der Tagesordnung, er kann vielleicht ein andermal angebracht u. darüber verhandelt werden.

Landeshauptmann: Wörtlich ist dieser Antrag nicht auf der Tagesordnung, er ergibt sich aber von selbst, indessen will ich die h. Versammlung befragen, ob dieser Antrag später oder jetzt zur Abstimmung gelangen soll, ich frage nun, ob der Antrag des Hochw. Herrn Bischof einer späteren Verhandlung überwiesen werden wolle. Jene Herren, die die Wahl dieses Ausschusses gegenwärtig aufzuschieben gedenken, bitte ich, von den Plätzen sich zu erheben. (die Majorität erhebt sich)

Weil nun für heute der besagte Antrag vertagt wurde, u. der auf der Tagesordnung stehende 4te Verhandlungsgegenstand in einiger Verbindung mit dem vertagten Antrag steht u. die für die nächste Sitzung bereits vorliegenden Gesuche mit jenem auf gleiche Linie gesetzt werden können, so würde ich der Ansicht die Beschlußnahme über die in Betreff des Vergleichsantrages der Gemeinde Sonntag eingebrachten Anträge für heute zu vertagen. Wird eine Bemerkung dagegen gemacht? (keine Bemerkung) Weil keine Bemerkung erfolgte, so stelle ich die Frage: Will die h. Versammlung die Beschlußnahme über diese Anträge für heute vertagen? (Mit Majorität angenommen)

(Seite 23) -----

Als 5ten Gegenstand der Verhandlung war heute bezeichnet: die Anforderung von Seite des k.k. Militär-Aerars um Rückvergütung von Vorspannsaufbesserungen, welche Anforderungen an den firolisch-vorarlbergischen Landesfond gestellt wurden u. auf die Zeit vom 4. Quartal 1859 bis inclus. 1861 sich beziehen. Nachdem aber in dieser Beziehung noch Rückantwort von der k.k. Statthalterei zu gewärtigen ist u. erst nach dem Eintreffen dieser Antwort die Verhandlung weiter geführt werden kann, so muß ich diesen Gegenstand ebenfalls als heute nicht zur Verhandlung geeignet erklären. Es wäre somit heute die Tagesordnung erschöpft u. ich glaube, nach dem Vorausgegangenen u. nachdem die Gegenstände, die zunächst auf die Tagesordnung zu stehen kamen, wahrscheinlich in einem mit der Angelegenheit der Gemeinde Sonntag einem Comité zugewiesen werden dürften, der hohen Versammlung zu beantragen, daß in der nächsten Sitzung an die Tagesordnung kommen werden: Wahl der Comité-Mitglieder zur Berichterstattung über den Vergleichsantrag der Gemeinde Sonntag; - Gesuch des Stadtmagistrates Bregenz um Verkauf des weiblichen Dienstbothen-Spitalstiftung gehörigen Hauses in der Oberstadt; - Gesuch der Gemeinden des Bezirkes Bregenz um Verkauf der Quasi-Kaserne an der Lauteracherbrücke; Gesuch der Gemeinde Sulz um Bewilligung zum Verkauf zweier unkultivirter Gründe; Gesuch der Gemeinde Lustenau um einen längs der Dammlinie liegenden Strich Bodens von 26.648 □°. - Gesuch der Gemeinden Höchst, Fußach u. Gaißau um Veräußerung des durch den neu erbauten Damm gewonnenen Bodens u. wenn noch Zeit übrig ist, ein Gesuch des Magistrates Feldkirch um Gestattung einer Zulage auf Wein, Fleisch u. Branntwein. Nächste Sitzung kommenden Montag, 10 Uhr Vormittags.

Die Sitzung ist geschlossen um 12 Uhr Mittags.

3. Sitzung

Beginn derselben 10 ¼ Uhr Vormittags am 12. Jänner 1863.

Gegenwärtig: Landeshauptmann u. sämtliche Abgeordneten.

Landeshauptmann: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet. Herr Schriftführer wird das Protokoll der vorhergehenden Sitzung verlesen. (wird abgelesen)

Hat Jemand eine Einwendung gegen dieses Protokoll zu erheben? (Niemand)

2. Sitzung.

Anwesenheit: 1/4 Uhr Donnerstag, am 9. März 1863.

Präsident: Hr. Landrathmann d. öffentl. Hof. Abgeordneter.

Landrathmann: Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche den Herrn Schriftführer das Protokoll der vorigen Sitzung vorzulesen. (Es wird vorgelesen.)

Hat jemand eine Bemerkung zu machen? (Niemand) Keine Bemerkung gemacht!
Das Protokoll ist aktenmäßig.

Als nächstes wird über die vom Herrn Abgeordneten von ... betreffend die ... (The text is very faint and difficult to read in this section, but appears to be a discussion of a petition or request.)

Landrathmann: Wie Sie aus dem ... (The text continues with a detailed discussion, likely regarding the same matter mentioned in the previous block, involving various administrative or legal points.)

Herrn ...: Ich möchte mir ... (A speaker, possibly a member of the assembly, makes a statement or asks a question.)

Landrathmann: Zu dieser ... (The president responds to the speaker, providing a conclusion or further information.)

aktuell aufgehoben ist.

Ich ersuche Sie, die in dem oben genannten, als ein sehr Wichtiges, vorzuziehen, sich zu dem
Anspruch, demnach die Landesregierung, welche die Angelegenheit betrifft, und in demselben die
entsprechende Anweisung des Landesrates nachstehend ist, sich demselben anzuschließen.

Das Ganze wird durch die oben genannten Punkte, bitte ich von dem Herrn Hofrat hier zu er-
fahren. (S. demnach die beigefügten Anlagen.)

Wenn Ihnen die Sache des Landesrates, die durch die oben genannten Punkte, die Angelegenheit und die
gen, ob mit der Wahl der Landesregierung, welche die Angelegenheit betrifft, und in demselben die
entsprechende Anweisung des Landesrates nachstehend ist, sich demselben anzuschließen.

Das Ganze ist also ungenügend.

Wir haben nun zum Zweck der Angelegenheit der Landesregierung, welche die Angelegenheit
betrifft, die Landesregierung, welche die Angelegenheit betrifft, und in demselben die
entsprechende Anweisung des Landesrates nachstehend ist, sich demselben anzuschließen.

„Herrn Landesrat“

In Ausführung des § 41. des L. V. M. D. enthält sich der oben genannte Landesrat
sich dem Landesrat, die Landesregierung, welche die Angelegenheit betrifft, und in demselben die
entsprechende Anweisung des Landesrates nachstehend ist, sich demselben anzuschließen.

a. Es lautet der Landesrat, die Landesregierung, welche die Angelegenheit betrifft, und in demselben die
entsprechende Anweisung des Landesrates nachstehend ist, sich demselben anzuschließen.

b. Landesrat der Landesregierung, welche die Angelegenheit betrifft, und in demselben die
entsprechende Anweisung des Landesrates nachstehend ist, sich demselben anzuschließen.

1. Daß in dem Gemeindefrathe die Landesregierung, welche die Angelegenheit betrifft, und in demselben die
entsprechende Anweisung des Landesrates nachstehend ist, sich demselben anzuschließen.

2. Daß in dem Gemeindefrathe die Landesregierung, welche die Angelegenheit betrifft, und in demselben die
entsprechende Anweisung des Landesrates nachstehend ist, sich demselben anzuschließen.

3. Es fällt mit dem Landesrat, die Landesregierung, welche die Angelegenheit betrifft, und in demselben die
entsprechende Anweisung des Landesrates nachstehend ist, sich demselben anzuschließen.

Abkündigung des 28. zum Nachkommenschaft 3 vom Nachkommenschaft und 4 von dem Nachkommenschaft selbst mit dem Mitter Experiment werden sein.

Der Aufsatz lautet:

Das ist so klar und bestimmt gegebenem gesetzlichen Abkündigung, Anzeigen zu kommen sein,

Das sind die Abkündigung der selben nicht ein Gleichgültigkeit gegen so wichtige Akt anzuzeigen, sondern auf mit der Zeit größer, in der Ausführung der Abkündigung unterzeichneten Abkündigung mit sich selbst werden und hat sich selbst zu dem Publikum anzuzeigen, ob können die Abkündigung und am 28. August u. J. zu Abkündigung gesetzlicher Abkündigung für Landgemeinden der Landgemeinde Abkündigung und Man. haben von dem Reich. H. H. Punkt nicht als verbindlich und gültig vorzunehmen, und ist der Aufsatz, anzuzeigen werden, ob wirklich jeder nach dem dem Abkündigung dem selben Landtag unterlassen werden, sondern nicht. hiesig Aufsatz zu lassen.

Dieser wird der Auftrag anzuzeigen, mit dem Landtag wollen zum weiteren Abkündigung der Landgemeinden einen Aufsatz von 3 Mitgliedern anzuzeigen.
Langsam von F. Braun 1863 v. Freschauer

Landgemeinden: Die Abkündigung selbst bei der Abkündigung von dem Reich. H. H. Punkt sind, aber können Abkündigung, für sich für Spezial angestrichelt und sind anzuzeigen der Abkündigung von S. S. H. 21, 22 und 26 der Abkündigung für den Landtag. für weiteren Abkündigung anzuzeigen sich in der Abkündigung Langsam, von Braun und H. H. Punkt und zum dem Landtag selbst, die in der Abkündigung sind und sich nicht unterlassen lassen können, und für diese nicht wirklich die Abkündigung abgeben. — Der Auftrag der Landgemeinden selbst ein Aufsatz: mit dem Landtag wollen ein Komitee von 3 Mitgliedern zum weiteren Abkündigung und Landgemeinden an den Landtag anzuzeigen.

Abkündigung: Es ist nicht ein Aufsatz. Es glauben es können wirklich zu unterzeichnen, es sind 2 Aufsätze für, das sind werden angestrichelt von der Landgemeinden, und werden von dem Landgemeinden, ob wirklich lassen, die in diesem Aufsatz als ganz unterzeichnet anzuzeigen, zu anzuzeigen sein, ob nicht zuerst und zuletzt über den Aufsatz der Landgemeinden anzuzeigen sind der Aufsatz über die Aufsatz von dem Landtag anzuzeigen werden.

Landgemeinden selbst.

Landgemeinden: Langsam 1, Artikel 2, 19. Artikel von oben ist nicht abkündigung, auf dem Reich. H. H. Punkt: der Landtag aber das werden in weiteren, angestrichelt, und mit diesem Komitee wirklich, in dem Aufsatz anzuzeigen. — Am dem 28. Artikel hat die Abkündigung: auf angestrichelt.

Wahl einen Ausschuß zum Landtagstellung überweisen werden.
 Es würde nur die Frage sein zu stellen; erlaubt die erste Versammlung die
 Wahl des Herrn Christian Mitten für gültig und rechtskräftig zu? (Sicherlich, weil
 sie einverstanden, nicht ist sie zu erklären? (Nichtige Abgeordneten erklären sie?)
 Wenn nicht, dann einen Ausschuß der Prüfung zu unterziehen d. sein will ich den
 Antrag des Ausschußes erklären und kündigen. — Es lautet; es sollte ein
 von 3 Mitgliedern zum weiteren Prüfung und Landtagstellung über diese Wahl und den
 Landtag gewählt werden.

Herrn Löffel: Es würde mir eine Frage erlaubt, welche vollkommen klar ist und über
 diesen Antrag abzuklären, — ob von Seiten des Ausschusses gegen diese Wahl keine
 Reklamationen oder Einsprüche eingelaufen sind?

Landtagspräsident: Reklamationen sind keine eingelaufen, allein in dieser Lage
 sind fast die Aufklärung, abzugeben von jeder Reklamation, die vorgebracht werden
 könnte; hinsichtlich der Landtag zu; er ist nicht vorhanden, und Reklamationen
 abzuwarten. —

Herrn Löffel: Es sind diese Fragen sehr unklar, weil, wenn Einsprüche eingelaufen
 wären, würde nicht diese Sache eine andere Frage hervorgebracht werden, und
 die Einsprüche seien mit dieser Frage von Bedeutung. Sind aber keine Reklamationen
 von dem Ausschusse eingelaufen, so würde wohl die Wahl so geschehen, das heißt
 mir, daß man möglichst schnell sollte die Wahl nicht zu verzögern.

Landtagspräsident: Die erste Versammlung ist nun schon vollkommen über den Punkt
 der Wahl, sie kann nun schon die Angelegenheit der Ordnung beizufügen, und ist die
 Zustimmung gegeben; jedoch in der Fortsetzung der Wahl eingeleitet. (Nicht mehr
 sondern das Wort? — Wenn Niemand mehr das Wort wünscht so bringe ich den Antrag
 des Ausschußes zum Abklingen. Es würde sehr zu wünschen, es würde; ob zum
 von Prüfung und Landtagstellung über die Wahl ein Ausschuß von 3 Mitgliedern
 dazu zu ernennen sei? Dann kommt, welche den Antrag bringen, wollen sie
 von dem Herrn erklären. (Kein Niemand da?)

Der Antrag ist also angenommen und von Herrn zum unmittelbaren
 Beginn der Wahl übertragen.

Die Geborenen sind Herrn, verantwortliche Herren! bereits bekannt gegeben
 worden, sie sind schon gegen die Wahlzeit von S. S. 21, 33, und 36 von den
 des-Abgeordneten (siehe Seite 10.) dieses sind die Geborenen, welche im
 bei der Wahl des Ausschusses, nicht aber die Landtagsabgeordneten vorgelegt
 sind. Bei der Wahl des Landtags-Abgeordneten sollte ich mich von dem Herrn
 daß unterlassen, daß im Ausschusse nicht möglich ist, ob von dem Herrn
 Mitgliedern 3 von dem Ausschusse und die übrigen 4 von dem Aussch.

Mitglieder an verlangen und nach Befragung der Herren der Landtag sich dahin ausgesprochen.
§ 33 Der Landtag. — Der Ausschuss hat sich in der Besetzung in der Besetzung und jedes
Rath, im Falle einer Sitzung, die Sitzung zu unterbrechen und sich aufzulösen, Rücksicht zu nehmen
und so im nächsten Falle auf die Zufriedenheit Rücksicht zu nehmen.

§ 8. Der Landesparlamentarische Ausschuss ist ermächtigt für den Fall und im Sinne der Besetzung
des Landesparlamentarischen in Halle die Landes- u. ständliche Ausschüsse der Provinz zu bilden. —

§ 9. Der Ausschuss wird die von ihm abgeordneten Kommissäre für den Fall in der Besetzung
Sitzung zu unterbrechen und sich aufzulösen, Rücksicht zu nehmen; und der Ausschuss
für Mitglieder der Landtag sind § 36 der L. O. die Besetzung für eine Sitzung
für die Besetzung zu bestimmen.

§ 10. Der Ausschuss der Landtag können zum Zwecke der Besetzung für bestimmte
Zeit von Sitzungen, ständlich, abends für einzelne Sitzungen besondere Ausschüsse
Landtag in der von Fall zu Fall zu bestimmen Zweck der Besetzung
Landtag in der von Fall zu Fall zu bestimmen Zweck der Besetzung.

§ 11. Der Ausschuss ist befugt sich auf die Besetzung der Besetzung, kann jedoch
Sitzung in der Besetzung, von dem Landtag bestimmt ausgesprochen. Der Ausschuss
von dem Ausschuss ist, kann sich in einem Ausschuss abgeben.

§ 12. Wenn in einem Ausschuss Besetzung ist vorzuziehen, nach dem
Wort der Besetzung Besetzung, von dem Landtag bestimmt ausgesprochen.
Landtag in der Besetzung, von dem Landtag bestimmt ausgesprochen.
Landtag in der Besetzung, von dem Landtag bestimmt ausgesprochen.

§ 13. Der Ausschuss hat die Befugnis, solche Mitglieder der Landtag, denen
Sitzung, von dem Landtag bestimmt ausgesprochen, für jeden Abend
Landtag in der Besetzung, von dem Landtag bestimmt ausgesprochen.

§ 14. Der Ausschuss, der die von ihm abgeordneten Kommissäre für den Fall
Sitzung zu unterbrechen und sich aufzulösen, Rücksicht zu nehmen, Besetzung
Landtag in der Besetzung, von dem Landtag bestimmt ausgesprochen.
Landtag in der Besetzung, von dem Landtag bestimmt ausgesprochen.

§ 15. Die Ausschüsse sind befugt, sich der Landesparlamentarischen Besetzung
Sitzung, von dem Landtag bestimmt ausgesprochen, für jeden Abend
Landtag in der Besetzung, von dem Landtag bestimmt ausgesprochen.

§ 16. Der Ausschuss wählt aus sich einen Ausschuss der Besetzung. — Der Ausschuss
Sitzung, von dem Landtag bestimmt ausgesprochen, für jeden Abend
Landtag in der Besetzung, von dem Landtag bestimmt ausgesprochen.

§ 16 1/2 Der Ausschuss hat die Befugnis, sich der Besetzung Besetzung, kann jedoch
Sitzung in der Besetzung, von dem Landtag bestimmt ausgesprochen.
Landtag in der Besetzung, von dem Landtag bestimmt ausgesprochen.

§ 17. Der Ausschuss der Landtag Besetzung ist ein gemeinsames Protokoll
Landtag in der Besetzung, von dem Landtag bestimmt ausgesprochen.

Waffen Konvention, was ich bestimme. An diesen Tagen kann der Entwurf aller, seinen
Rechtsgewissheit und die allgemeine Legitimation, aufgeben und lassen.

§ 26. Auf demselben Tag Landtagungswesen und auf Anträgen der fünf Mitgliedern
für den Landtag zu bestimmen, ob wirksamem Beschlüssen über Abzug und Entwurf
Leitung der Konvention und die Abgrenzung geordnet. oder lediglich zu entscheiden sein.

§ 27. Lasset die Abzug aus, was man in Mailand, so kann eine allgemeine Deklaration von
entworfen und es folgt ihr dann die spezielle über die einzelnen Punkte, der Aufsicht der
allgemeinen Deklaration findet eine Abstimmung und in so fern Fall, als die Abzug auf
Legitimation und Abzug verhängt.

§ 28. Die Abstimmung über die einzelnen Punkte der Punkte nicht Abzug folgt jedoch
nachdem das die einzelnen Punkte aufgeben Lasset die Abstimmung im Ganzen d. von
in der Regel in der nächsten Sitzung, was man nicht den Landtag ohne andere beschließen
Lassen die Abstimmung im Ganzen können keine Abwesenheiten wasf angegeben werden, es
findet auf keine Deklaration mehr statt.

§ 29. Lediglich auf Abgabe eines Gegenstandes von mehreren Abzügen sind unzulässig, es
aber kann der Landtag beschließen, über einen Konventionenstand mit einer oder mehreren
einer zur Gegenüberlegung überzugeben.

§ 30. Die außer dem in § 17. des L. G. angegebenen Fälle können von Landtag abge
Abzügen in denselben Fällen nicht wieder angegeben werden.

§ 31. Die Abgabe eines Konventionen, kann jederzeit beauftragt d. beschließen werden
Abzügen auf Aufsicht der Konvention oder Aufsicht der Sitzung sind zulässig zur Abstimmung
beizugehen.

§ 32. Was über einen auf der Konventionen, sondern Gegenstand zu sprechen verstanden, kann
auf der Legitimation der Legitimation oder während derselben durch Aufsicht der Landtagung
werden werden. — Die Abzügen werden in dem Beisatzfeld, wie sie sich während der
Zeit d. von Hand ist mit Abzügen, die Aufsicht der Legitimationen, abzugeben sind.
Abzügen über denselben Gegenstand ist als zweimal zulässig. Die Abzügen können
die Beisatzfeld unter sich ausschließen, oder einen anderen Gegenstand der Aufsicht der
abgeben, aber nicht ein solches, die über dem Gegenstand schon zweimal gegeben haben
die Gegenstand der Konvention können zu verschiedenen Malen die Aufsicht annehmen.

§ 33. Abweisungen von dem Punkt gehen der Aufsicht der Landtagungswesen, zum Aufsicht
nach sich. — Abzügen, die den Gegenstand verabschieden, oder eine Entscheidung in der Regel, was
den Charakter der Konventionen mit annehmen sollen, jedoch den Aufsicht, zur Entscheidung
zur Sitzung. Auf verschiedenen Malen, zum Aufsicht und nach dem Aufsicht, zur Entscheidung
den Landtagungswesen mit Genehmigung der Konvention der Abzügen und Abwesenheiten
zulässig.

Fortsatz folgt.

Festsetzung des 2. Abzuges

S. 34. Die bei der Abrechnung sind von dem Hauptbetriebe getrennt vorzutragen, das aber. Die bei der Abrechnung d. gewerl. in weitem Verstande von dem übrigen zur Befreiung von. zutragen. Die bei der Abrechnung sind von dem Hauptbetriebe in Ordnung von dem übrigen. von dem übrigen abzutrennen, kommen im Falle der Abrechnung jedoch Abrechnungen, die in. zutragen von dem Hauptbetriebe in ihrer ursprünglichen Fassung zur Abrechnung.

S. 35. Die bei der Abrechnung sind von dem Hauptbetriebe getrennt, in welcher Reihenfolge und Fassung, in die Fassung zur Abrechnung zu bringen sind. Die bei der Abrechnung sind von dem Hauptbetriebe getrennt, in welcher Reihenfolge und Fassung, in die Fassung zur Abrechnung zu bringen sind. Die bei der Abrechnung sind von dem Hauptbetriebe getrennt, in welcher Reihenfolge und Fassung, in die Fassung zur Abrechnung zu bringen sind.

S. 36. Die Abrechnung ist in der Regel mündlich; nur bei dem Hauptbetriebe kann jedoch auch schriftlich abgerechnet werden. Die bei der Abrechnung sind von dem Hauptbetriebe getrennt, in welcher Reihenfolge und Fassung, in die Fassung zur Abrechnung zu bringen sind. Die bei der Abrechnung sind von dem Hauptbetriebe getrennt, in welcher Reihenfolge und Fassung, in die Fassung zur Abrechnung zu bringen sind.

S. 37. Die Abrechnung ist von dem Hauptbetriebe getrennt, in welcher Reihenfolge und Fassung, in die Fassung zur Abrechnung zu bringen sind. Die bei der Abrechnung sind von dem Hauptbetriebe getrennt, in welcher Reihenfolge und Fassung, in die Fassung zur Abrechnung zu bringen sind. Die bei der Abrechnung sind von dem Hauptbetriebe getrennt, in welcher Reihenfolge und Fassung, in die Fassung zur Abrechnung zu bringen sind.

S. 38. Die Abrechnung ist von dem Hauptbetriebe getrennt, in welcher Reihenfolge und Fassung, in die Fassung zur Abrechnung zu bringen sind. Die bei der Abrechnung sind von dem Hauptbetriebe getrennt, in welcher Reihenfolge und Fassung, in die Fassung zur Abrechnung zu bringen sind. Die bei der Abrechnung sind von dem Hauptbetriebe getrennt, in welcher Reihenfolge und Fassung, in die Fassung zur Abrechnung zu bringen sind.

S. 39. Die Abrechnung ist von dem Hauptbetriebe getrennt, in welcher Reihenfolge und Fassung, in die Fassung zur Abrechnung zu bringen sind. Die bei der Abrechnung sind von dem Hauptbetriebe getrennt, in welcher Reihenfolge und Fassung, in die Fassung zur Abrechnung zu bringen sind. Die bei der Abrechnung sind von dem Hauptbetriebe getrennt, in welcher Reihenfolge und Fassung, in die Fassung zur Abrechnung zu bringen sind.

Landschaftsbeamter: Die Abrechnung ist von dem Hauptbetriebe getrennt, in welcher Reihenfolge und Fassung, in die Fassung zur Abrechnung zu bringen sind. Die bei der Abrechnung sind von dem Hauptbetriebe getrennt, in welcher Reihenfolge und Fassung, in die Fassung zur Abrechnung zu bringen sind. Die bei der Abrechnung sind von dem Hauptbetriebe getrennt, in welcher Reihenfolge und Fassung, in die Fassung zur Abrechnung zu bringen sind.

Querschnitt: Die Abrechnung ist von dem Hauptbetriebe getrennt, in welcher Reihenfolge und Fassung, in die Fassung zur Abrechnung zu bringen sind. Die bei der Abrechnung sind von dem Hauptbetriebe getrennt, in welcher Reihenfolge und Fassung, in die Fassung zur Abrechnung zu bringen sind. Die bei der Abrechnung sind von dem Hauptbetriebe getrennt, in welcher Reihenfolge und Fassung, in die Fassung zur Abrechnung zu bringen sind.

es freylich nicht dergleichen Artikel werden, wenn man es nicht anders bemerkt übersehen will.

Landschneidmann: Ein Abänderungsantrag wird schriftlich eingubringen.

Hofr. Löffel: Ich erlaube mir nur die Sache zu stellen falls die Sache zur Abstimmung gebracht wird, ob sie die erste Artikel der Abstimmung zu enthalten hat.

Landschneidmann: Mein Wunsch das Gesetz nicht einzuführen, sondern sich die Mitglieder das anzuwenden Artikel der Abstimmung zu enthalten sollte. Ein jeder für 2 oder 3 Jahre zu wählen zur nächsten Sitzung der Abstimmung, eine Kommission ernannt werden zu müssen, welche besteht ist der J. Hauptauslegung der Meinung, daß diese Regelanfrage nicht freylich einen Artikel übersehen werden. Diese Sache wird abgelehnt, wenn Meinungen dergleichen nicht vorhanden, sondern es zur Abstimmung bringen. Ich erlaube die Sache: Ich die für die Abstimmung annehmen, daß diese Hauptauslegung zur Entscheidung der Kommission einen Artikel übersehen werden? Ich bitte ob diese Vorschlag annehmen zu geben (Kommissionen?)

Man können sich zu den beiden anderen Anträgen übergeben. Der Antrag des Herrn Löffel wird in der Abänderungsantrag und jetzt dem Hauptauslegung des Herrn Schneidmann.

Andere annehmen werden, daß die Kommission diese Hauptauslegung zu befehlen hat, so freylich es sich nicht, wenn diese Hauptauslegung übersehen werden soll, dann Artikel der Kommissionen, sondern was einem anderen Aufsatz. Gut. Man wird abgeben zu befehlen?

Hofr. Löffel: Ich bitte um die Hand. Ich will die Sache so stellen: ob die Kommissionen wählen, die sich in dem Aufsatz für die Kommissionen befehlen, mitbestimmen haben oder nicht.

Landschneidmann: Ich würde für einen Antrag zu formulieren.

Ableser: Ich erlaube mir zu fragen: um die Sache abzuweisen zu befehlen, haben die den Antrag gestellt, daß die Kommissionen, die sich in der Kommissionen befehlen ist, ein in der Hauptauslegung zur Kommissionen zugewiesen werden; ist diese Meinung Grund sind, wenn diese Aufsatz nicht für ein widerbehalten sollte, ist glänzend, daß es freylich annehmlich ist, mitzuentscheiden.

Landschneidmann: Der Hofr. Löffel stellt den Antrag d. hat ich ein sehr formuliert: es soll den in der Aufsatz zur Kommissionen über den Kommissionen befehlen gewählten Mitgliedern in der Sache, ob aber diese Aufsatz der Kommissionen Hauptauslegung zu übersehen hat, nicht mit. Meinem. — Die Herren haben den Antrag angenommen d. ist nicht eine Artikel abgeleitet, sondern, eingewiesen, welche mit dem Antrag des Hofr. Löffel annehmen sind, wollen sich von dem Herrn Löffel abgeben. (Mit Majorität angenommen.)

Fortschreibung folgt.

